

**Verordnung
über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen
öffentlicher Schifffahrtsunternehmen
(Schiffbauverordnung, SBV)**

Änderung vom

REVISION, Stand 10.04.2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Schiffbauverordnung vom 14. März 1994¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Bundesamt» durch den Ausdruck «BAV» ersetzt. Zudem wird der Ausdruck «Departement» durch den Ausdruck «UVEK» ersetzt.

Art. 1 Abs. 1, 2 und 2^{bis}

¹ Diese Verordnung regelt Bau und Betrieb von Schiffen und Infrastrukturanlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen.

² Für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrgastschiffen von Schifffahrtsunternehmen ohne eidgenössische Konzession gelten die Artikel 5–14, 17–19, 21–40, 43, 44 Absätze 1–3, 45 Absätze 1 und 2, 45a, 46, 47, 48 Absatz 1, 49–51, 57 und 57a.

^{2bis} Für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Schiffen für den gewerbsmässigen Transport von höchstens zwölf Fahrgästen gelten nur die Artikel 22, 27 Absätze 1 und 2, 28–36, 38 und 39.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

¹ SR 747.201.7

- a. *öffentliche Schifffahrtsunternehmen*: eidgenössisch konzessionierte und eidgenössisch bewilligte Schifffahrtsunternehmen;
- b. *Infrastrukturanlagen*: Bauten und Einrichtungen, die für den Betrieb von Schiffen notwendig sind, namentlich Landungsanlagen;
- c. *Risikoanalyse*: Systematisches Verfahren der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zur Analyse der potenziellen Risiken:
 - einer Infrastrukturanlage unter Berücksichtigung ihrer Umgebung; und
 - eines Schiffes für den Zeitraum nach seiner Inbetriebnahme (Betriebsphase) unter Berücksichtigung des Schiffstyps, des Verwendungszwecks und der Umgebung, in der das Schiff verwendet wird;
- d. *Sicherheitsbericht*: auf einer Risikoanalyse basierender Bericht der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, mit dem nachgewiesen wird, dass ein Schiff oder eine Infrastrukturanlage sicher und gemäss den Vorschriften dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen betrieben werden kann, und in dem Massnahmen festlegt werden, mit denen potenziellen Risiken begegnet wird;
- e. *Risikomanagement-Bericht*: Bericht, in dem die Betreiberin oder der Betreiber für den Zeitraum nach der Inbetriebnahme eines Schiffes (Betriebsphase) Massnahmen beschreibt, die gewährleisten, dass das Sicherheitsniveau eines neuen, vergleichbaren Schiffes während seiner Betriebsphase aufrechterhalten wird. Er beschreibt die Abläufe, die Verantwortlichkeiten, die Dokumentation, die Periodizität der Betriebs- und Instandhaltungsprozesse und der Prüfungen sowie die Abläufe für Notfälle.

Art. 3 Abs. 1

¹ Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Art. 5 Abs. 1, 2 und 5

¹ Planung, Berechnung, Bau und Unterhalt der Schiffe und Infrastrukturanlagen müssen den Bestimmungen dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen entsprechen sowie nach den Regeln der Technik und unter der Leitung von Fachleuten ausgeführt werden.

² Als Regeln der Technik gelten insbesondere die jeweils gültigen Vorschriften anerkannter Klassifikationsgesellschaften über den Schiffbau sowie die den Schiffbau betreffenden internationalen Vorschriften und Normen. Bei Unklarheiten und in Zweifelsfällen entscheidet das BAV.

⁵ Für jedes Schiff, das mit besonderen Energieträgern betrieben wird, und für jede Infrastrukturanlage muss anhand eines Sicherheitsberichts nachgewiesen werden, dass

- a. das Schiff beziehungsweise die Infrastrukturanlage sicher und gemäss den Vorschriften dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen betrieben werden kann und

- b. die Schiffs- und Anlageteile für den sicheren Betrieb tauglich sowie wartungs- und kontrollgerecht konstruiert sind.

Art. 6 Berücksichtigung anderer Interessen

¹ Den Belangen der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes ist bei Planung, Bau und Unterhalt von Infrastrukturanlagen Rechnung zu tragen.

² Die Bedürfnisse der Behinderten sind bei Planung und Bau von Schiffen und Infrastrukturanlagen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 7 *Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text), Bst. a–c und e*

Soweit diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, gilt:

- a. für Bau, Betrieb und Instandhaltung der elektrischen Teile der Schiffe und Infrastrukturanlagen die Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes, insbesondere die Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001²;
- b. für die Verwendung von Druckluft- und Dampfkesselanlagen die Druckgeräteverwendungsverordnung vom 15. Juni 2007³;
- c. Aufgehoben;
- e. Aufgehoben;

Art. 8 Abweichungen von den Vorschriften

¹ Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen Massnahmen anordnen, die von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, um Gefahren für Menschen oder Sachen abzuwenden.

² Sie kann bei einfachen Betriebsverhältnissen in Ausnahmefällen Massnahmen bewilligen, die von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass der Schutz der Umwelt gewährleistet ist und:

- a. der gleiche Grad an Sicherheit gewährleistet ist; oder
- b. kein inakzeptables Risiko entsteht und alle verhältnismässigen risikoreduzierenden Massnahmen ergriffen werden.

³ Sie kann in Ausnahmefällen den Einsatz von Schiffen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, für Sonderzwecke im Rahmen von zeitlich begrenzten Veranstaltungen bewilligen, wenn dadurch ein unverhältnismässig hoher Aufwand vermieden wird. Die Sicherheit der Fahrgäste und der Besatzung an Bord sowie der Schutz der Umwelt müssen gewährleistet sein.

² SR 734.27

³ SR 832.312.12

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde

¹ Die zuständige Behörde überwacht Bau, Betrieb und Instandhaltung der Schiffe und Infrastrukturanlagen risikoorientiert.

² Sie kann Sicherheitsberichte, Risikoanalysen und Risikomanagement-Berichte sowie andere Nachweise verlangen. Sie kann stichprobenweise selbst Prüfungen vornehmen.

³ Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein Schiff oder eine Infrastrukturanlage die Sicherheit von Personen oder die Sicherheit von Gütern gefährden kann, oder liegen hierfür konkrete Anhaltspunkte vor, so ordnet sie an, dass das Schifffahrtsunternehmen die Massnahmen trifft, die zur Wiederherstellung der Sicherheit erforderlich sind.

⁴ Genügen die vom Schifffahrtsunternehmen getroffenen Massnahmen nicht, um die Sicherheit wiederherzustellen, so kann die zuständige Behörde:

- a. anordnen, dass das Schifffahrtsunternehmen weitergehende Massnahmen trifft; oder
- b. Dritte beauftragen, die geeigneten Massnahmen zu treffen.

⁵ Sie kann den Betrieb mit sofortiger Wirkung einschränken oder untersagen und den Schiffsausweis eines Schiffes entziehen oder eine Infrastrukturanlage sperren, sofern die Sicherheit dies gebietet.

Art. 11 Mitwirkung

¹ Die Schifffahrtsunternehmen haben den Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde jederzeit Auskunft zu erteilen und sämtliche Dokumente herauszugeben sowie freie Fahrt und Zutritt zu den Schiffen und Infrastrukturanlagen zu gewähren.

² Sie haben die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde sowie die von ihr beauftragten Sachverständigen bei ihrer Prüf- und Kontrolltätigkeit kostenlos zu unterstützen.

Art. 12 Verantwortlichkeit der Schifffahrtsunternehmen

Die Schifffahrtsunternehmen sorgen für den vorschriftskonformen Bau der Schiffe und Infrastrukturanlagen sowie für deren sicheren Betrieb und deren Instandhaltung.

Art. 13 Betriebsorganisation

Die Betriebsorganisation muss den Eigenheiten der Schifffahrtsunternehmen sowie dem technischen Stand der Schiffe, der Antriebsanlagen, der Hilfsaggregate, der verwendeten Energieträger und der Infrastrukturanlagen entsprechen und die Instandhaltung gewährleisten.

Art. 14 Betriebsvorschriften

Die Schifffahrtsunternehmen erlassen die notwendigen Betriebsvorschriften.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen erstatten dem BAV regelmässig Bericht über den Zustand ihrer Schiffe und Infrastrukturanlagen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁴ (UVEK) erlässt Vorschriften über Art, Umfang und Zeitpunkt der zu erstattenden Meldungen.

Art. 16 Infrastrukturanlagen

Das Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Infrastrukturanlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb eines öffentlichen Schifffahrtsunternehmens dienen, sowie jenes für Bauten und Infrastrukturanlagen Dritter (Nebenanlagen) richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 und der Verordnung vom 2. Februar 2000⁵ über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen.

Art. 17 Abs. 3 und 4

³ Der Umfang der zur Genehmigung vorzulegenden Unterlagen für Schiffe, die nicht mit besonderen Energieträgern betrieben werden, richtet sich nach Teil I der Ausführungsbestimmungen. Die zuständige Behörde kann von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller zusätzliche Unterlagen und Nachweise verlangen.

⁴ Sie kann das Plangenehmigungsverfahren für Schiffe, Bauteile und Ausrüstungsgegenstände, die mehrfach in gleicher Weise und in gleicher Funktion Anwendung finden, vereinfachen.

*Einzufügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels**Art. 17a Antriebsanlagen mit besonderen Energieträgern*

¹ Der Umfang der zur Genehmigung vorzulegenden Unterlagen für Schiffe, die mit besonderen Energieträgern betrieben werden, richtet sich nach Teil II der Ausführungsbestimmungen. Die zuständige Behörde kann von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller zusätzliche Unterlagen und Nachweise verlangen.

² Als besondere Energieträger gelten Brenn- oder Treibstoffe, die direkt oder indirekt zur Erzeugung des Vortriebs eines Schiffes oder zum Betrieb eines Hilfsaggregates verwendet werden und die nicht zu Dieselmotoren, Dampfenergie oder elektrischer Energie zählen. In Zweifelsfällen entscheidet das BAV über die Zuordnung eines Energieträgers.

Art. 17b Dampfkessel- und Druckluftanlagen

Das Schifffahrtsunternehmen hat der zuständigen Behörde vorzulegen:

- a. für Dampfkesselanlagen, die für den Antrieb von Schiffen oder von Hilfsaggregaten an Bord vorgesehen sind: eine Risikoanalyse sowie eine Erklärung des Herstellers, aus der hervorgeht, dass die Anlage den grundlegenden Si-

⁴ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.
⁵ SR 742.142.1

cherheitsanforderungen des Anhang I der Richtlinie 97/23/EG⁶ oder einer Vorschrift mit vergleichbaren Anforderungen entspricht; der Teil der Anlage, für welche die Konformität festgestellt wurde, muss in der Risikoanalyse nicht berücksichtigt werden;

- b. für Druckluftanlagen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 97/23/EG fallen: eine Risikoanalyse sowie eine Erklärung des Herstellers, aus der hervorgeht, dass die Druckluftanlage den Bestimmungen der Richtlinie entspricht.

Art. 18 Grundsatz

Schiffe dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden. Für Bauten und Infrastrukturanlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen bestimmt das BAV mit der Plangenehmigung, ob eine Betriebsbewilligung nach Artikel 20 erforderlich ist.

Art. 18a Prüfung für die Erteilung des Schiffsausweises

Im Rahmen der Erteilung des Schiffsausweises nach Artikel 96 der Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978⁷ prüft die zuständige Behörde, ob das Schiff den Anforderungen dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen genügt.

Art. 19 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 20 Infrastrukturanlagen

Das BAV stellt aufgrund der Abnahmeprüfung für Infrastrukturanlagen die Betriebsbewilligung aus. Sie kann mit Auflagen verbunden sein. Die Abnahmeprüfung kann eine praktische Erprobung beinhalten.

Art. 21 Abs. 1

¹ Nach Umbauten, die sich wesentlich auf die Sicherheit auswirken, kann für Schiffe und Infrastrukturanlagen eine erneute praktische Erprobung angeordnet werden.

⁶ Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte, ABl. L 181 vom 9.7.1997, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. 284 vom 31.10.2003, S. 1

⁷ SR 747.201.1

*Art. 28 Abs. 2**Aufgehoben**Art. 29 Maschinenanlagen, Brennstoffanlagen*

¹ Die Maschinen und Hilfsaggregate sowie die dazugehörenden Einrichtungen müssen sicherheitstechnisch einwandfrei ausgeführt und eingebaut sein.

² Die zuständige Behörde kann für Schiffe, deren Länge in der Konstruktionswasserlinie 20 m nicht überschreitet, die Verwendung von mit benzinbetriebenen Aussenbordmotoren im Einzelfall bewilligen, wenn die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sie kann Auflagen zum Bau und Betrieb solcher Schiffe machen.

³ Der Schiffsantrieb, insbesondere die für den Vortrieb verantwortlichen Einrichtungen an Bord, muss zuverlässig in Gang gesetzt, gestoppt und umgesteuert werden können.

⁴ Brennstoffbehälter sind an geeigneter und sicherer Stelle im Schiff fest einzubauen. Der Abstand der Behälterwand zum Schiffsrumpf muss möglichst gross sein. Für Behälter zur Lagerung besonderer Energieträger sowie für Leitungen, die während des Schiffsbetriebs mit besonderen Energieträger gefüllt sind, kann die zuständige Behörde die Einhaltung besonderer Sicherheitsabstände zum Schiffsrumpf anordnen.

⁵ Die Behälter und Leitungen müssen aus Materialien bestehen, die zur dauernden Lagerung von Brennstoffen oder besonderen Energieträgern geeignet sind und den zu erwartenden Belastungen standhalten.

Art. 29a Einrichtungen für besondere Energieträger

Das UVEK erlässt Bestimmungen über die Einrichtungen zur Verwendung und Lagerung von besonderen Energieträgern für den Schiffsantrieb und für den Betrieb von Hilfsaggregaten an Bord von Fahrgastschiffen.

Art. 30 Ruder- und Steueranlagen

¹ Schiffe müssen entsprechend ihrer Verwendung, ihrer Hauptabmessungen und ihrer Einsatzbedingungen mit zuverlässigen Ruder- oder Steueranlagen ausgerüstet sein, die gute Manöviereigenschaften sicherstellen.

² Sofern nicht zwei voneinander unabhängige Ruder- oder Steueranlagen bestehen, muss eine von der Hauptsteuerung vollkommen unabhängige Notsteueranlage vorhanden sein.

³ Die Lage der Ruder- oder Steueranlage muss im Steuerstand und auf den Nockfahrständen eindeutig erkennbar sein.

Art. 31 Lenzanlagen

¹ Schiffe müssen mit Lenzanlagen ausgerüstet sein, mit denen die durch Schotte abgegrenzten Abteilungen gelenzt werden können.

² Lenzpumpen müssen selbstansaugend sein. Sie sind in ständiger Betriebsbereitschaft zu halten und müssen leicht und zuverlässig eingesetzt werden können. An-

zahl, Aufstellung und Antrieb der Lenzpumpen sowie die Dimensionierung der Lenzleitungen richten sich nach der Schiffsgrösse.

³ Lenzanlagen müssen so eingebaut sein, dass sie bei einer Kollision oder im Leckfall einsatzfähig bleiben.

Art. 32 Andere Anlagen für den Schiffsbetrieb

Das UVEK erlässt Bestimmungen über den Einbau, die Verwendung und die Sicherheit von weiteren Anlagen für den Schiffsbetrieb, wie Dampfkesselanlagen, Druckluftanlagen, elektrische Anlagen, Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke und dergleichen.

Art. 36 Brandschutz

¹ Die für den Innenausbau verwendeten Materialien wie Verkleidungs- und Isolierstoffe oder Bodenbeläge müssen schwerbrennbar sein.

² Farben und Lacke, die auf Bauteilen des Innenausbaus appliziert werden, dürfen nicht leichtbrennbar sein. Im Brandfall dürfen keine giftigen Gase oder Rauch in gefährlichem Ausmass entstehen.

³ Schiffe sind mit einer Brandmeldeanlage auszurüsten, die Räume mit besonderer Brandgefährdung wirksam überwacht. Die Anlage muss für den Einsatz an Bord von Schiffen geeignet sein.

⁴ Die Verwendung und Lagerung von flüssigen Brennstoffen mit einem Flammpunkt unter 55°C zu Heiz-, Beleuchtungs- oder Kochzwecken ist verboten. Von diesem Verbot sind Flüssiggasanlagen ausgenommen.

Art. 39 Anlagen zur Brandbekämpfung

¹ Schiffe müssen über ständig betriebsbereite Feuerlöschanlagen verfügen, mit denen jede Art von Brand wirksam bekämpft werden kann.

² Die Mindestausrüstung zur Brandbekämpfung besteht aus Handfeuerlöschgeräten sowie aus Feuerlöschpumpen, -schläuchen und -leitungen.

³ Maschinenräume und Abteilungen, in denen Generatoren, Elektroschalttafeln für die Verteilung grosser elektrischer Leistungen, Motoren für den Schiffsantrieb, Batterien für einen elektrischen Schiffsantrieb oder Tanks zur Lagerung von besonderen Energieträgern aufgestellt sind, sind mit fest installierten Feuerlöschanlagen auszurüsten.

⁴ Die Feuerlöschanlagen müssen leicht zugänglich aufgestellt und durch Hinweisschilder deutlich markiert sein.

Gliederungstitel des 5. Kapitels

5. Kapitel: Bau und Ausrüstung von Infrastrukturanlagen

Art. 41 Grundsatz

Die Infrastrukturanlagen müssen so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden.

Art. 43 Personal

¹ Der Betrieb eines Schiffes, einschliesslich die Vorbereitung der Einrichtungen und Anlagen für dessen Betrieb sowie die erforderlichen Arbeiten an diesen Einrichtungen und Anlagen nach Abschluss der Fahrten, darf nur ausgebildetem und geprüftem Personal übertragen werden.

^{1bis} Die Schifffahrtsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung sowie für die Einhaltung der vorgeschriebenen periodischen Prüfungen und Kontrollen des Schiffspersonals und führen darüber geeignete Aufzeichnungen.

² Das UVEK regelt die Ausbildung, die Prüfung und die Voraussetzungen für den Einsatz des Schiffspersonals in Schifffahrtsunternehmen.

³ Es legt Anforderungen an das Personal zur Bedienung von Einrichtungen und Anlagen für den Betrieb mit besonderen Energieträgern fest.

Art. 44 Abs. 5

⁵ Die von den eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsunternehmen bezeichneten Personen für die Kontrolle der Dienstfähigkeit müssen eine leitende Stellung im Schifffahrtsbereich mit entsprechender Fachqualifikation haben.

Art. 45a Technische Leitung für Schiffe mit besonderen Energieträgern

¹ Schifffahrtsunternehmen, die für den Antrieb von Schiffen oder den Betrieb von Hilfsaggregaten besondere Energieträger verwenden, ernennen einen technischen Leiter oder eine technische Leiterin sowie mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

² Sie übertragen dem technischen Leiter oder der technischen Leiterin die Verantwortung für die sicherheitsrelevanten Aspekte des Betriebs und der Instandhaltung der Schiffe und räumt ihm oder ihr sowie dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin die entsprechenden Kompetenzen ausdrücklich ein.

³ Bei Störungen und Unfällen trifft der technische Leiter oder die technische Leiterin oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin die nötigen Anordnungen.

⁴ Die technischen Leiter und Leiterinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen über eine geeignete Ausbildung verfügen und über die zur Bedienung und zur Instandhaltung der Bauten, Anlagen und Schiffe nötigen Kenntnisse und Erfahrung verfügen.

⁵ Das UVEK kann Vorschriften über die erforderliche Ausbildung der technischen Leiter und Leiterinnen sowie der Stellvertreter und Stellvertreterinnen erlassen.

Art. 46 Notfallkonzept und Rettungs- und Sicherheitsdienst

¹ Das Schifffahrtsunternehmen muss über ein geeignetes Notfallkonzept verfügen, das sicherstellt, dass die Personen an Bord bei einem Ereignis auf einem Schiff jederzeit rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden können. Sind zur Umsetzung des Notfallkonzeptes Ereignisdienste erforderlich, so muss das Notfallkonzept mit diesen vereinbart werden.

² Soweit es mit der Sicherheit des eigenen Schiffes vereinbar ist, hat der Schiffsführer oder die Schiffsführerin unverzüglich Hilfe zu leisten, wenn sie Notsignale oder die Notlage eines anderen Schiffes oder einer Person wahrnehmen.

³ Das Schifffahrtsunternehmen muss das Schiffspersonal im Rettungs- und Sicherheitsdienst ausbilden, regelmässige Übungen durchführen und über den Zeitpunkt, die beteiligten Personen sowie die Art und Dauer der Übung Aufzeichnungen führen.

⁴ Das UVEK regelt den Rettungs- und Sicherheitsdienst, einschliesslich den Beizug von externen Ereignisdiensten.

Art. 49 Grundsatz

Die Schifffahrtsunternehmen müssen ihre Schiffe, deren Einrichtungen und Ausrüstung sowie ihre Infrastrukturanlagen so instand halten und erneuern, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Art. 49a Beizug Dritter

¹ Verfügt das Schifffahrtsunternehmen nicht über das erforderliche Fachwissen oder über die notwendigen Einrichtungen und Geräte, um bestimmte Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, so hat es für die Instandhaltung ihrer Schiffe und Infrastrukturanlagen ausgewiesene fachkundige Dritte beizuziehen.

² Verantwortlich für die Instandhaltung ist das Schifffahrtsunternehmen. Insbesondere muss es über den Stand der Instandhaltungsarbeiten informiert sein.

³ Genügt die betriebseigene Planung, Durchführung oder Überwachung der Instandhaltung nicht, so kann die zuständige Behörde den Beizug Dritter anordnen.

Art. 50 Kontrollen, Prüfungen und Schiffsbuch

¹ Die Schifffahrtsunternehmen sorgen für die termin- und fachgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen und Prüfungen.

² Für jedes Schiff eines Schifffahrtsunternehmens ist ein Schiffsbuch zu führen, in dem Folgendes festzuhalten ist:

- a. die Ergebnisse der vorgeschriebenen Kontrollen und Prüfungen;
- b. die Instandhaltungs- und Renovationsarbeiten; und
- c. technische Betriebsstörungen und die im Anschluss daran getroffenen Massnahmen.

³ Das UVEK legt die Mindestanforderungen an die Fristen, die Art und den Umfang der periodischen Kontrollen und Prüfungen der Schiffe, deren Einrichtungen und Ausrüstung sowie der Infrastrukturanlagen fest.

Art. 51 Massnahmen bei ungenügender Sicherheit

¹ Die Schifffahrtsunternehmen müssen Schiffe, die den Sicherheitsanforderungen nicht mehr genügen, aus dem Verkehr ziehen.

² Die Schifffahrtsunternehmen dürfen Landungsanlagen, die den Sicherheitsanforderungen nicht mehr genügen, nicht weiter bedienen.

Art. 57 Abs. 4 und 6

⁴ Bei Umbauten von Schiffen müssen ausschliesslich die vom Umbau direkt betroffenen Bereiche den neuen Vorschriften angepasst werden. Vorbehalten bleiben Umbauten an Schiffen zum Betrieb mit besonderen Energieträgern.

⁶ Die Vorschriften über Bau und Ausrüstung von Anlagen finden auf Infrastrukturanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Betrieb sind, grundsätzlich keine Anwendung. Die Anpassung an die neuen Vorschriften ist bei Erweiterungen, Umbauten oder bedeutenden Reparaturen vorzunehmen.

Art. 57a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom TT.MMMM.JJJJ

¹ Dampfkessel- und Druckluftanlagen, die nach bisherigem Recht für den Betrieb auf Fahrgastschiffen zugelassen sind, dürfen so lange weiter betrieben werden, wie das Schifffahrtsunternehmen nachweisen kann, dass sie sicher betrieben werden können.

² Bei Umbauten von Schiffen prüft die zuständige Behörde im Einzelfall, ob der Einbau fest installierter Feuerlöschanlagen nach Artikel 39 Absatz 3 technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

³ Das Notfallkonzept nach Artikel 46 Absatz 1^{bis} muss bis zum TT.MMMM.JJJJ vorliegen.

II

¹ Die Änderung von Artikel 28 Absatz 2 tritt am in Kraft (*3 Jahre nach den übrigen Änderungen*)

² Die Änderung von Artikel 29 Absatz 2 tritt am in Kraft (*3 Jahre nach den übrigen Änderungen*)

³ Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

III

Die Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 148 Abs. 2

² Für Schiffe für den gewerbsmässigen Transport von höchstens zwölf Fahrgästen gelten die Artikel 107–114, 124 und 131–140a. Darüber hinaus gelten die Anforderungen nach Artikel 1 Absatz 2^{bis} der Schiffbauverordnung vom 14. März 1994.

⁸ SR 747.201.1